

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(September 2016)



**Gröblich benachteiligende und damit unzulässige
Kündigungsmöglichkeit in der Rechtsschutzversicherung**

Gröblich benachteiligende und damit unzulässige Kündigungsmöglichkeit in der Rechtsschutzversicherung

Sachverhalt:

Die Klägerin schloss mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen Rechtsschutzversicherungsvertrag ab. Art 13 der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen lautet auszugsweise wie folgt:

„Kündigung im Schadenfall

1. Nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen; ...“

Nach Meldung eines Schadenfalls durch die Klägerin bestätigte die beklagte Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 23.01.2014 einerseits die Deckung, kündigte andererseits aber das Versicherungsverhältnis unter Berufung auf Art 13 der Versicherungsbedingungen mit Wirkung zum 01.03.2014 auf. Dieser Kündigung widersprach die Klägerin mit Schreiben vom 28.01.2014 erfolglos, weswegen sie mit ihrer Klage die Feststellung begehrte, dass der Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen ihr und der beklagten Versicherungsgesellschaft auch nach dem 01.03.2014 aufrecht ist. Die Klägerin argumentierte unter anderem, Art 13 der Versicherungsbedingungen räume der Beklagten ein unbeschränktes Kündigungsrecht ohne Bindung an objektive oder relativierende Kriterien im Schadenfall ein. Die Klausel stelle eine gröblich benachteiligende Nebenabrede gemäß § 879 Abs 3 ABGB dar.

Beurteilung durch den OGH:

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. § 879 Abs 3 ABGB will vor allem den Missbrauch der Privatautonomie durch Aufdrängen benachteiligender

vertraglicher Nebenbestimmungen seitens eines typischerweise überlegenen Vertragspartners bekämpfen. Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht.

Zwar ist die Rechtsschutzversicherung eine passive Schadensversicherung (und keine Sachversicherung), jedoch kommt eine analoge Anwendung der gesetzlich geregelten Kündigungsrechte im Schadenfall auf die Rechtsschutzversicherung nicht in Betracht, sodass die Kündigungsrechte in der Rechtsschutzversicherung auch imparitätisch gestaltet werden können. Der Umstand, dass das Kündigungsrecht in der Rechtsschutzversicherung nicht vollständig paritätisch sein muss, bedeutet aber nicht, dass sich der Versicherer ein unbeschränktes Kündigungsrecht einräumen und damit den Versicherungsnehmer, der nur eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten hat, gröblich benachteiligen darf.

Nach Art 13.1. der Versicherungsbedingungen sind zwar Versicherungsnehmer und Versicherer gleichermaßen zur Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrags nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung berechtigt. Aber auch bei Parität (dh formaler Gleichheit) der Kündigungsrechte ist die Klausel einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. In den in der Klausel genannten Fällen wird der Versicherungsnehmer, sofern im Zusammenhang mit der Deckungsbestätigung oder Leistungserbringung durch den Versicherer nicht besondere (negative) Umstände eintreten, sich kaum veranlasst sehen, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Er erhält ja vom Versicherer die Hauptleistung, die in der Rechtsschutzversicherung in der Kostenübernahme besteht. Nach der Klausel steht der beklagten Versicherungsgesellschaft jedoch schon bei einmaliger Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Leistungserbringung ein uneingeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall zu, somit beispielsweise auch in einem Bagatellfall. Dadurch wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien während eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall (mag dieser zB auch nur in einer einmaligen Rechtsberatung liegen) den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die jederzeit mögliche Kündigung durch den Versicherer wird dadurch zum Willkürakt, wird doch die Kündigung in sein freies Ermessen gestellt. Die Kündigungsrechte von Versicherungsnehmer und

Versicherer sind zwar formal gleich geregelt, jedoch besteht in diesen Fällen eine ganz erheblich unterschiedliche Interessenlage, die den Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung deutlich bevorzugt. Er kann nach der Klausel uneingeschränkt kündigen, während diese Möglichkeit für den Versicherungsnehmer keinen besonderen Wert hat. Inhaltlich besteht insofern ein grobes Ungleichgewicht. Eine Regelung, die dem Versicherer eine völlig undeterminierte Kündigungsmöglichkeit bereits beim ersten – noch so kleinen – Rechtsschutzversicherungsfall einräumt, ist gröblich benachteiligend und hält der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nicht stand.

Art 13.1. der Versicherungsbedingungen ist daher rechtswidrig iSd § 879 Abs 3 ABGB, sodass die von der beklagten Versicherungsgesellschaft auf diese Klausel gestützte Kündigung unwirksam und der Rechtsschutzversicherungsvertrag weiterhin aufrecht ist.

OGH 25.05.2016, 7 Ob 84/16b

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308